

Jahr und in Zukunft, nach dem Rathsbeschluß vom 15. Jenner 1818, betreffend die Abänderung der Zeit der künftigen Aemterbesetzung, in einer der, der periodischen Winter Sitzung des Großen Rathes nächstvorhergehenden Sitzungen des Kleinen Rathes vorzunehmen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Christmonath 1821, betreffend das bey allen Wahlen desselben anzuwendende absolute Mehr.

Veranlaßt durch eine mündliche Bemerkung, betreffend die Frage, ob die Aemterwahlen (welche durch Pfenniglegen geschehen) durch relatives oder absolutes Mehr vorzunehmen seyen, wurde beschlossen: Es sollen, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Übung, alle von dem Kleinen Rathe vorzunehmenden Wahlen durch absolutes Mehr geschehen, und sey somit die, das relative Mehr festsetzende, aber bereits außer Übung gekommene, Bestimmung in dem 5ten §. des Rathsbeschlusses vom 6ten Weinmonath 1803, betreffend die veränderte Organisation der Staatsämter

und Schaffnerenen, als förmlich aufgehoben erklärt.

Gegenwärtiger Beschluß soll in die Gesessammlung aufgenommen werden.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 15. Christmonath 1821, betreffend die Erneuerung der Schuldenboten und allgemeine Anweisung für dieselben.

Da durch einen Rathsbeschluß vom 10. Christmonath 1808, sechsjährlich eine Censur der Schuldenboten angeordnet ist, so haben UH Herren und Obern, nach Anhörung eines dießfälligen, auf die Berichte der Herren Oberamtänner und des Herrn Schuldenschreibers gegründeten Zeugnisses der Ebl. Notariats-Commission über die Berichtigungen dieser vier Beamteten, erkannt, dieselben wieder für den gleichen periodischen Zeitraum zu bestätigen und ihnen sodann im Allgemeinen nachfolgende Weisung über ihre Geschäftsführung zu ertheilen:

- a. Daß sie die Abstellzedel mit fortlaufenden Nummern bezeichnen und aufbewahren,